

5. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hoisdorf vom 01.03.1972“

vom 21.09.2016

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 22 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hoisdorf vom 01.03.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 66), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 21.03.2012 (Stormarner Tageblatt vom 29.03.2012), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist außerdem das wie folgt umschriebene Gebiet der Flur 14 der Gemarkung Hoisdorf:

- Die Flurstücke 39/15 und 39/16,
- der jeweils nordwestliche Teil der Flurstücke 39/18 und 62/1, der durch die Verlängerung der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 280 zum Flurstück 39/16 begrenzt wird, und
- der nordwestliche Teil des Flurstücks 39/20, der wie folgt begrenzt wird: Ausgehend von dem östlichen Punkt des Flurstücks 39/15, 12 m nach Südwesten verlaufend, danach 16 m nach Südsüdosten, auf den Eckpunkt der Grenze des Flurstücks 39/20 treffend, von dort rechtwinklig nach Westsüdwesten abknickend bis an die westliche Grenze des Flurstücks 39/20 heran.“

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1: 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Siek niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 21.09.2016

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat